

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Oktober 2012, Zahl: 612-7/306/2012-Ma, mit der die Erklärung der Wegparzelle Nr. 900/2 (künftige Bezeichnung), 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche erfolgt

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Wegparzelle Nr. 900/2 (künftige Bezeichnung), KG 72204 Zell bei Ebenthal, gebildet aus den Trennstücken 1 (1.103 m²), 3 (330 m²), 8 (78 m²), 9 (40 m²) und 10 (533 m²), somit im Gesamtausmaß von 2.084 m², entsprechend der Maßdarstellung laut Vermessungsurkunde der Launoy . Santer Ziviltechniker . GmbH für Vermessungswesen, Moosburg, GZ G0006B1/12, M = 1:500, wird als öffentliche Straße festgelegt.
- (2) Die Maßdarstellung der im Absatz 1 bezeichneten Vermessungsurkunde ist der Verordnung als Anlage angeschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 18.10.2012

Abgenommen am: 02.11.2012